



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz

**Ein Förderprogramm zur Steigerung der
Material- und Energieeffizienz in Unternehmen**

Förderaufruf

Stand: 25. Juni 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

1	Ausgangslage.....	3
2	Definition und Verständnis des Begriffs Ressourceneffizienz.....	4
3	Zuwendungsziele dieses Förderaufrufs.....	5
4	Aufgaben und Maßnahmen der regionalen Kompetenzstellen	7
5	Überschneidung mit dem EFRE-Projekt Regionale Kompetenzstellen Netzwerk Energieeffizienz (KEFF)	10
6	Anforderungen an KEFF+Personal (Effizienzmoderatorinnen und Effizienzmoderatoren, Assistenzkräfte)	12
7	Landesweite Unterstützungsangebote der zentralen Koordinierungsstelle	13
8	Was wird gefördert	14
9	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	15
10	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung	17
11	Wer wird gefördert.....	20
12	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	21
13	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	23
14	Beihilferechtliche Relevanz	24
15	Verfahrensablauf und Projektauswahl	25
16	Hinweise zur Antragsstellung.....	26
17	Antragsfrist	28
18	Ansprechpartner und weiterführende Informationen	29
19	Anlagen.....	30

1 Ausgangslage

Die nachhaltige und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der Klimawandel sind zwei der zentralen globalen ökologischen Herausforderungen, die es in den kommenden Jahren zu adressieren gilt. In diesem Zusammenhang spielen die Unternehmen eine wichtige Rolle, da sie selbst mit konkreten Lösungsansätzen zu einem nachhaltigen Wirtschaften beitragen können.

In diesem Kontext sollen die Unternehmen im Land, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützt werden, sich in den Themenbereichen Ressourceneffizienz und Klimaschutz zukunftsfähig aufzustellen.

Die in der EFRE-Förderperiode 2014-2020 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft flächendeckend eingerichteten regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz (KEFF) haben sich als Format bewährt, die Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen, insbesondere in KMU, voranzubringen. An diesen Erfolg soll in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 angeknüpft und das Konzept inhaltlich und konzeptionell mit Blick auf das Themenfeld Materialeffizienz weiterentwickelt werden, um auf diese Weise den Unternehmen auch in Zukunft attraktive Informationsangebote machen zu können. Künftig sollen in allen 12 Regionen des Landes regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (**KEFF+**) eingerichtet werden. Die regionalen Kompetenzstellen sollen künftig unter dem Oberbegriff Ressourceneffizienz die beiden Teilaspekte Material- und Energieeffizienz bearbeiten. Diese beiden Themenbereiche sind wichtige Stellschrauben, um die eingangs genannten Herausforderungen zu adressieren. Sie hängen eng mit dem CO₂-Ausstoß eines Unternehmens zusammen. Die Reduktion der Ressourcenverbräuche durch eine Optimierung der Produktionsprozesse trägt signifikant zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sowohl lokal als auch entlang der gesamten globalen Wertschöpfungskette bei. Daher soll auch das Thema der CO₂-Einsparungen, die durch Material- und Energieeffizienz erreicht werden können, von den regionalen Kompetenzstellen adressiert werden.

2 Definition und Verständnis des Begriffs Ressourceneffizienz

Die Definition des Begriffs Ressourceneffizienz im Rahmen dieses Förderaufrufs lehnt sich an die VDI Richtlinie 4800 Blatt 1 an. Dort wird Ressourceneffizienz als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens oder Ergebnisses zum dafür nötigen Ressourceneinsatz“ definiert. In der VDI Richtlinie werden hierbei natürliche Ressourcen wie erneuerbare und nicht erneuerbare Primärrohstoffe, Energieressourcen, Luft, Wasser, Fläche und Ökosystemleistungen betrachtet. Im Rahmen dieses Förderprogramms liegt die Betrachtung auf den ersten beiden genannten Ressourcen (Rohstoffe und Energieressourcen). Darüber hinaus sollen auch verarbeitete Rohstoffe im Sinne von Materialien mit betrachtet werden. Der Schwerpunkt dieses Förderprogramms liegt damit auf der Material- und Energieeffizienz, die beide einen Teilaspekt des Begriffs Ressourceneffizienz darstellen.

3 Zuwendungsziele dieses Förderaufrufs

In Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027)¹ ist das übergeordnete Zuwendungsziel dieses Förderbausteins die Steigerung der Material- und Energieeffizienz in Unternehmen in Baden-Württemberg. Ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu diesem übergeordneten Ziel ist die verbesserte Information und Sensibilisierung der Unternehmen im Land. Nur wenn die Unternehmen ihre Material- und Energieverbräuche kennen und über mögliche Maßnahmen und gelungene Beispiele aus der Praxis („Best Practice“) informiert sind, können sie ihre eigenen Produktionsprozesse anpassen und damit ihre Ressourceneffizienz verbessern. Für diese Information und Sensibilisierung sollen regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz in allen 12 Regionen des Landes eingerichtet werden. Durch deren Aktivitäten sollen Unternehmen motiviert werden, Maßnahmen im Bereich der Material- und Energieeffizienz umzusetzen.

Darüber hinaus sollen die regionalen Kompetenzstellen allen Unternehmen im Land als neutraler Ansprechpartner zum Thema Ressourceneffizienz zur Verfügung stehen. Dabei sollen sie sowohl über das Thema der Ressourceneffizienz - also Material- und Energieeffizienz - allgemein informieren als auch auf mögliche Potenziale zur Material- und Energieeinsparung in den Unternehmen sowie auf bestehende weitergehende Beratungsmöglichkeiten und Förderprogramme aufmerksam machen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben stellen die regionalen Kompetenzstellen Effizienzmoderatorinnen und Effizienzmoderatoren ein, die von Assistenzkräften unterstützt werden können. Ein zentrales Instrument dabei ist die direkte Ansprache von Unternehmen in der jeweiligen Region, insbesondere durch einen Initial-Check beim Unternehmen vor Ort (sogenannter **KEFF+Check**). Bei dem **KEFF+Check** soll zwischen Teil A (Ressourceneffizienz) und Teil B (Energieeffizienz) unterschieden werden (siehe Ziffer 4.1 und 4.2 sowie Tabelle 1).

Eine hohe Bedeutung für die Arbeit der einzelnen regionalen Kompetenzstellen hat auch die Kooperation im Netzwerk aller regionalen Kompetenzstellen untereinander sowie mit der zentralen Koordinierungsstelle (siehe Ziffer 7). Auf diese Weise sollen Synergieeffekte gehoben und gemeinsame Lernprozesse über besonders erfolgreiche Maßnahmen und Herangehensweisen angestoßen werden, mit dem Ziel, die Sichtbarkeit, Kohärenz und Schlagkraft des Gesamtprojektes zu erhöhen.

¹ Abrufbar unter [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de).

Zielgruppe der regionalen Kompetenzstellen sind alle Unternehmen in Baden-Württemberg. Der Schwerpunkt liegt auf dem verarbeitenden Gewerbe, da hier besonders hohe Material- und Energieverbräuche und hohe Einsparpotenziale vorhanden sind. Aber auch alle anderen Unternehmen in Baden-Württemberg, insbesondere KMU, sollen durch das Förderprogramm erreicht werden.

Am Ende der Förderung soll/sollen

- a) mehr Unternehmen die Bedeutung der Ressourceneffizienz und die damit verbundenen Chancen kennen,
- b) mehr Unternehmen ihre Einsparpotenziale im Bereich Material und Energie kennen,
- c) das Bewusstsein der Unternehmerinnen und Unternehmer für die Notwendigkeit der Umsetzung von konkreten Ressourceneffizienzmaßnahmen geschärft sein,
- d) mehr Unternehmen die CO₂-Minderungspotenziale durch Maßnahmen im Bereich der Material- und Energieeffizienz kennen,
- e) mehr Unternehmen bestehende Förderprogramme in den genannten Themenbereichen (Beratungs- und Investitionsförderung auf Bundes- und Landesebene) und für diese Themen qualifizierte Beraterinnen und Berater kennen,
- f) mehr Ressourceneffizienz-Beratungen in Unternehmen (siehe Förderbaustein 2 der VwV EFRE RE 2021-2027) durchgeführt worden sein und
- g) mehr Unternehmen Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz umgesetzt haben.

4 Aufgaben und Maßnahmen der regionalen Kompetenzstellen

4.1 Wesentliche Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben der regionalen Kompetenzstellen gehören:

- a) Information und Sensibilisierung der Unternehmen über das Thema Ressourceneffizienz (Material- und Energieeffizienz), die damit verbundenen Einsparpotenziale sowie daraus resultierende CO₂-Einsparungen als Beitrag zum Klimaschutz,
- b) Information und Sensibilisierung der Unternehmen zu weiteren verwandten Themen wie der Kreislaufführung von Rohstoffen (einschließlich CO₂), regenerierbaren Rohstoffen, Sekundärrohstoffen, biologischen Transformation (Bioökonomie) und regionalen Stoffkreisläufen,
- c) Durchführung eines kostenlosen, standardisierten Initial-Checks zum Thema Ressourceneffizienz (**KEFF+Check** Teil A) im Unternehmen vor Ort (Unternehmensrundgang), der die Themen Material- und Energieeffizienz adressiert; Zielgruppe: Insbesondere das verarbeitende Gewerbe, aber auch weitere Unternehmen, bei denen Ressourceneffizienzpotenziale zu heben sind,
- d) ab dem 1.3.2023: Zusätzlich Durchführung eines kostenlosen, standardisierten Initial-Checks zum Thema Energieeffizienz (**KEFF+Check** Teil B); Zielgruppe: Alle Unternehmen der Region,
- e) Nachbereitung der **KEFF+Checks**: Nachfassen, ob Maßnahmen aus dem **KEFF+Check** erfolgt sind und welche Ergebnisse erzielt werden konnten (Material- und Energieeffizienzeinsparungen sowie CO₂-Reduktionen) sowie Begleitung der Unternehmen,
- f) Zusammenstellung von gelungenen Beispielen (auf der Basis eines einheitlichen Berichtsbogens) aus der Praxis, welche für die Öffentlichkeitsarbeit im gesamten Netzwerk genutzt werden können,
- g) unabhängige und wettbewerbsneutrale Information der Unternehmen über Beratungsangebote und -förderprogramme zu den unter Punkt a) und b) genannten Themen über sowie qualifizierte Beraterinnen und Berater, insbesondere die geförderte Ressourceneffizienz-Beratung des Landes (Förderbaustein 2 der VwV EFRE RE 2021-2017),

- h) Information über weitere passende Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene zu den unter Punkt a) und b) genannten Themenbereichen,
- i) Information über Austauschplattformen, Netzwerke und Aktivitäten für Unternehmen,
- j) Unterstützung des Informationsaustausches zwischen den Unternehmen unter anderem über gelungene Beispiele aus der Praxis (zum Beispiel über Unternehmensworkshops oder andere Netzwerkformate),
- k) regionsspezifische Kommunikationsarbeit ausgerichtet an den landesweiten Kommunikationsmaßnahmen,
- l) Austausch innerhalb des **KEFF+**Netzwerks, zum Beispiel über vielversprechende Ansätze, gelungene Beispiele aus der Praxis und weitere Erfahrungen,
- m) Kontaktpflege zu Beraterinnen und Beratern, Motivation zur Aufnahme in die zentrale Online-Expertendatenbank (ConsultA-RE, <https://consultare.pure-bw.de/>),
- n) Unterstützung und Mitwirkung bei der Identifikation und Aufbereitung von gelungenen Beispielen aus der Praxis und
- o) Dokumentation der Tätigkeiten in einem von der zentralen Koordinierungsstelle bereitgestellten zentralen, webbasierten und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Kundenmanagementsystem (CRM).

Die Tätigkeiten der regionalen Kompetenzstellen können nur für den Fall wahrgenommen werden, dass kein kommerzieller Anbieter für entsprechende Vermittlungs- und Unterstützungsangebote vorhanden ist. Bei allen Tätigkeiten der regionalen Kompetenzstellen sind erforderlichenfalls die entsprechenden Vergabevorschriften zu beachten, sofern die Tätigkeiten nicht in Eigenleistung erbracht werden.

Es ist nicht die Aufgabe der regionalen Kompetenzstellen, Beratungen durchzuführen. Es darf keine Konkurrenz zu bestehenden Beratungsangeboten aufgebaut werden. Die regionalen Kompetenzstellen dürfen für ihre Tätigkeiten keine Entgelte erheben. Die regionalen Kompetenzstellen bieten ihre Tätigkeiten neutral und ausschließlich im nicht-wettbewerblichen Bereich an.

Für die Erledigung der Aufgaben der regionalen Kompetenzstellen werden zentrale Unterstützungsleistungen durch eine zentrale Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 7 sowie Anlage 1 zu diesem Förderauftrag).

4.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

Die unter Ziffer 4.1 genannten Aufgaben können unter anderem mit folgenden Maßnahmen umgesetzt werden. Die Aufzählung der Maßnahmen ist nicht abschließend. Über die Durchführung der Maßnahmen ist im Rahmen eines jährlichen Zwischenberichts entsprechend der Vorlagen zu berichten.

Mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung sind beispielsweise:

- Durchführung eines dokumentierten **KEFF+Checks** Teil A (Ressourceneffizienz) oder ab dem 01.03.2023 auch eines **KEFF+Checks** Teil B (Energieeffizienz) bei Unternehmen vor Ort, die beide auf einer gemeinsamen Vorgehensweise basieren (zum Beispiel Leitfäden und weitere Hilfestellungen werden von der zentralen Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt),
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und sonstigen Sensibilisierungsmaßnahmen zum unter Ziffer 4.1 genannten Themenspektrum,
- Organisation und Durchführung von Workshops,
- Veröffentlichungen (bitte Barrierefreiheit beachten),
- Vorträge auf eigenen oder externen Veranstaltungen,
- Messepräsenzen sowie
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbemaßnahmen im Kontext des geförderten Projektes.

5 Überschneidung mit dem EFRE-Projekt Regionale Kompetenzstellen Netzwerk Energieeffizienz (KEFF)

Die regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz sollen ihre Arbeit möglichst ab dem 01.01.2022 aufnehmen. Damit ergibt sich eine Übergangsphase mit dem Projekt der Regionalen Kompetenzstellen im Netzwerk Energieeffizienz (KEFF), das eine Laufzeit bis maximal zum 28.02.2023 hat.

Um den Trägerorganisationen bei der Einrichtung der regionalen Kompetenzstellen mehr Flexibilität zu ermöglichen, ist auch ein späterer Projektstart der neuen regionalen Kompetenzstellen (**KEFF+**) bis spätestens zum 01.09.2022 möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Zeitraum zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.08.2022 abweichend von Ziffer 6 eine regionale Kompetenzstelle für Ressourceneffizienz zunächst mit einem geringeren Stellenumfang zu besetzen.

Die bisherigen Regionalen Kompetenzstellen im Netzwerk Energieeffizienz (KEFF) werden weiterhin bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit im Februar 2023 allen Unternehmen im Land ein kostenloses Initial-Gespräch zum Thema Energieeffizienz („KEFF-Check“) und ihre bekannten Unterstützungsleistungen anbieten. Daher soll sich das neue Projekt der regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (**KEFF+**) in diesem Überschneidungszeitraum insbesondere auf das verarbeitende Gewerbe und den vorgesehenen **KEFF+Check** im Bereich Ressourceneffizienz (Teil A) konzentrieren.

Ab März 2023 sollen die **KEFF+**Stellen jedoch darüber hinaus allen Unternehmen in Baden-Württemberg auch den **KEFF+Check** Teil B (Energieeffizienz) anbieten. Der **KEFF+Check** Teil B baut auf den Erfahrungen des bisherigen KEFF-Checks zur Energieeffizienz auf. Wie auch der **KEFF+Check** Teil A (Ressourceneffizienz) soll er in einer einheitlichen Vorgehensweise durchgeführt werden, die zu Beginn des Projektes von der zentralen Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt wird und im Zeitverlauf gemeinsam im Netzwerk weiterentwickelt werden soll.

TABELLE 1: ÜBERSICHT KEFF+CHECKS

Varianten des KEFF+Checks	Teil A: Ressourceneffizienz	Teil B: Energieeffizienz
Inhalt	<i>Material- und Energieeffizienz</i>	<i>Energieeffizienz</i>
Zu betrachtende Prozesse/Technologien	<i>Prozesse und Technologien mit relevanten Materialverbräuchen und -verlusten</i>	<i>Technologien mit relevanten Energieverbräuchen</i>
Fokus	<i>Material- und Energieeffizienz im verarbeitenden Gewerbe</i>	<i>Energieeffizienz in allen Branchen</i>
Beispiele	<i>Verarbeitungsprozesse, Logistikprozesse, Lagerprozesse, Entsorgungsprozesse</i>	<i>Beleuchtung, Heizung, Klimatisierung, E-Motoren, Dämmung</i>
Startzeitpunkt	<i>01.01.2022</i>	<i>01.03.2023</i>
Erläuterungen	<p><i>Im KEFF+Check Teil A soll insbesondere das Thema Materialeffizienz betrachtet werden. Ab dem 01.03.2023 können Teil A und Teil B auch zusammen in einem Check durchgeführt werden.</i></p>	

6 Anforderungen an KEFF+Personal (Effizienzmoderatorinnen und Effizienzmoderatoren, Assistenzkräfte)

Die regionalen Kompetenzstellen beschäftigen für die Umsetzung ihrer Aufgaben einen oder mehrere Effizienzmoderatorinnen oder Effizienzmoderatoren. Zur Eingruppierung in Gruppe 1 (siehe Anlage 4) müssen die Effizienzmoderatorinnen oder Effizienzmoderatoren ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) und vorzugsweise Berufserfahrung im Bereich der Ressourceneffizienz oder in Produktionsprozessen in Unternehmen nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen können beim Nachweis entsprechender Berufserfahrung im Bereich der Material- und/oder Energieeffizienz auch Absolventinnen/Absolventen mit einem Bachelorabschluss oder einer Fachhochschulausbildung (Diplom) unter der Bezeichnung des Effizienzmoderators oder der Effizienzmoderatorin eingestellt werden. Die Abrechnung des Personals erfolgt allerdings unabhängig von der Funktionsbezeichnung entsprechend der Einordnung nach ihrer bzw. seiner Qualifikation, im Fall eines Bachelorabschlusses bzw. einer Fachhochschulausbildung also in der Gruppe 2 (siehe Anlage 4).

Die Durchführung eines **KEFF+Checks** ist einem Effizienzmoderator oder einer Effizienzmoderatorin vorbehalten.

Eine Effizienzmoderatorin oder ein Effizienzmoderator darf neben ihrer/seiner Tätigkeit in der regionalen Kompetenzstelle keine wirtschaftliche Beratertätigkeit im Tätigkeitsbereich der regionalen Kompetenzstellen ausüben. Die Stellen der Effizienzmoderatorinnen und -moderatoren sowohl aus Gruppe 1 als auch aus Gruppe 2 sollen möglichst als Vollzeitstellen eingerichtet werden. Eine Besetzung dieser Stellen mit Teilzeitkräften mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist möglich.

Die Effizienzmoderatorinnen und -moderatoren können bei ihrer Tätigkeit durch Assistenzkräfte unterstützt werden. Zur Eingruppierung in Gruppe 2 müssen die Assistenzkräfte mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Bachelorstudium beziehungsweise eine Fachhochschulausbildung (Diplom) vorweisen. Das Verbot der wirtschaftlichen Beratertätigkeiten im Tätigkeitsbereich der regionalen Kompetenzstellen gilt analog, sollte die Assistenzkraft in direktem Kontakt mit den zu sensibilisierenden Unternehmen stehen.

7 Landesweite Unterstützungsangebote der zentralen Koordinierungsstelle

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft richtet zur Unterstützung der regionalen Kompetenzstellen eine zentrale Koordinierungsstelle ein, die landesweite Unterstützungsangebote entwickelt und den regionalen Kompetenzstellen zur Verfügung stellt. Detaillierte Informationen dazu sind in der Anlage 1 dieses Förderaufrufs enthalten.

Die zentrale Koordinierungsstelle ist bei allen Fragestellungen erste Anlaufstelle für die regionalen Kompetenzstellen. Sie ist außerdem Hauptansprechpartnerin für das Umweltministerium im Kontakt mit den regionalen Kompetenzstellen.

Im Netzwerk unterstützt die zentrale Koordinierungsstelle den fachlichen Austausch zwischen den regionalen Kompetenzstellen, bereitet Fachinformationen für das Netzwerk der Kompetenzstellen auf und führt die für deren Arbeit benötigten Qualifizierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Schulungen, durch.

Zur Umsetzung der Projektziele erarbeitet die zentrale Koordinierungsstelle im Dialog mit den regionalen Kompetenzstellen einheitliche Methoden und Vorgehensweisen wie zum Beispiel ein einheitliches Erscheinungsbild für Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, einen einheitlichen Internetauftritt oder eine standardisierte Vorgehensweise beim **KEFF+Check**, welche von den regionalen Kompetenzstellen verwendet und mit deren Unterstützung fortlaufend weiterentwickelt werden sollen.

Die zentrale Koordinierungsstelle stellt den regionalen Kompetenzstellen darüber hinaus ein zentrales, webbasiertes und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Kundenmanagementsystem (CRM) zur Verfügung. Dieses soll die Aktivitäten des **KEFF+Netzwerks** erfassen und das Berichtswesen vereinfachen. Darüber hinaus können die regionalen Kompetenzstellen dieses CRM auch für die Verwaltung von Kontaktdaten verwenden.

8 Was wird gefördert

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung von 12 regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz und die Umsetzung der unter Ziffer 4 beschriebenen Aufgaben und Maßnahmen.

Der Bewilligungszeitraum für die regionalen Kompetenzstellen, das heißt der Zeitraum zur Umsetzung des Projekts, kann bis zum 28.02.2027 festgelegt werden. Eine Zuwendung kann nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden wie entsprechende Ausgaben durch Zwischennachweise bzw. den Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2027 nachgewiesen sind (siehe Ziffer 9).

9 Zuwendungsfähige Ausgaben

Personalausgaben:

Zuwendungsfähig sind im Rahmen dieses Förderprogramms Personalausgaben, die eindeutig dem Projekt zuzuschreiben sind.

Mit den unter Ziffer 10 zugewiesenen Mitteln muss jede regionale Kompetenzstelle mindestens eine Effizienzmoderatorin oder einen Effizienzmoderator einstellen. Die Einstellung weiterer Moderatorinnen oder Moderatoren steht den Trägern frei. Wenn die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, müssen diese aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Bedarf und die Finanzierung sind im Projektantrag darzustellen. Neben den Personalausgaben für die Effizienzmoderatorinnen und Effizienzmoderatoren sind auch weitere Personalausgaben für Assistenzkräfte (beispielsweise für Projektassistenz, Veranstaltungsmanagement sowie für sonstige im Projekt anfallende Tätigkeiten) zuwendungsfähig. Vorgesehene Personalausgaben sind im Rahmen der Antragstellung detailliert darzustellen.

Im Bereich der Personalkosten bei EFRE-geförderten Projekten ist der Einsatz von Standardeinheitskosten vorgesehen. Folgende Stundensätze sind als Standardeinheitskosten im Basisjahr 2022 veranschlagt:

- Gruppe 1: 44 Euro/Stunde
- Gruppe 2: 34 Euro/Stunde

Diese Standardeinheitskosten werden mit zwei Prozent pro Jahr indexiert, so dass eine durchschnittliche jährliche Kostensteigerung berücksichtigt ist.

Es müssen neben den Nachweisen über den Zeitaufwand auch Abordnungen bzw. schriftliche Zuweisungen der Aufgaben vorgelegt werden, aus denen die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiterin bzw. des einzelnen Mitarbeiters zur Einordnung in die entsprechende Gruppe hervorgeht.

Weitere Informationen können Anlage 4 entnommen werden.

Sachausgaben, Reisekosten und indirekte Kosten:

Die im Projekt anfallenden weiteren Ausgaben wie beispielsweise Sachausgaben, Ausgaben für Reisekosten und indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden abschließend über eine Pauschale in Höhe von 40 Prozent auf die direkten förderfähigen Personalkosten gefördert (Restkostenpauschale). Durch die Anwendung der Restkostenpauschale müssen lediglich die angefallenen Personalkosten durch Abordnungen beziehungsweise Aufgabenzuweisungen und gegebenenfalls Stundenaufschriebe bei der L-Bank nachgewiesen werden. Nachweise über weitere Ausgaben müssen nicht erbracht werden. In den jährlichen Zwischenberichten der regionalen Kompetenzstellen müssen jedoch alle Aktivitäten ausführlich dokumentiert werden.

Weitere Informationen können ebenfalls Anlage 4 entnommen werden.

10 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 aus Mitteln des EFRE und aus Mitteln des Landeshaushalts Baden-Württemberg gewährt.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020, nachfolgend VwV EFRE VEZIE) in der jeweils geltenden Fassung, den dort genannten Rechtsvorschriften, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch) sowie dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.²

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus EFRE-Mitteln. Außerdem werden Landesmittel in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben ausgereicht. Für Hochschulen und Universitäten kann eine Kofinanzierung in Höhe von bis zu 60 Prozent ausgereicht werden.

Die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben je Region und Jahr kann Tabelle 2 entnommen werden. Davon können für die genannten Regionen und Jahre in der Regel 90 Prozent als Zuwendung ausgereicht werden. Für Hochschulen und Universitäten kann die Zuwendung bis zu 100 Prozent betragen.

Im Jahr 2022 werden die Zuwendungen anteilig für die beantragte Laufzeit gewährt. Sie berechnen sich nach dem individuellen Beginn des Bewilligungszeitraums der jeweiligen regionalen Kompetenzstelle (siehe Ziffer 5). Insgesamt stehen dem Umweltministerium für alle regionalen Kompetenzstellen im Jahr 2022 auf Grund von haushaltärtschen Beschränkungen be-

² Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de).

grenzt Fördermittel zur Verfügung. Sollte die Höhe der insgesamt beantragten kofinanzierungsfähigen Ausgaben im Jahr 2022 die verfügbaren Fördermittel übersteigen, werden die vorhandenen Fördermittel für das Jahr 2022 anteilig auf die regionalen Kompetenzstellen verteilt.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben in 2027 ist durch die Laufzeit von zwei Monaten begründet.

TABELLE 2: MAXIMALE FÖRDERFÄHIGE GESAMTKOSTEN IN EURO (INKLUSIVE EIGENANTEIL)

Regionen	2022*	2023	2024	2025	2026	2027
Bodensee-Oberschwaben	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Donau-Iller	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Heilbronn-Franken	262.500	267.750	273.150	278.700	284.250	48.325
Hochrhein-Bodensee	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Mittlerer Oberrhein	262.500	267.750	273.150	278.700	284.250	48.325
Neckar-Alb	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Nordschwarzwald	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Ostwürttemberg	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Rhein-Neckar	262.500	267.750	273.150	278.700	284.250	48.325
Schwarzwald-Baar-Heuberg	175.000	178.500	182.100	185.800	189.500	32.217
Stuttgart	350.000	357.000	364.200	371.600	379.000	64.433
Südlicher Oberrhein	262.500	267.750	273.150	278.700	284.250	48.325

** Auf Grund begrenzt zur Verfügung stehender Fördermittel im Jahr 2022 kann die für die jeweilige Region genannte maximale Summe gegebenenfalls nicht ausgeschöpft werden.*

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2021-2027 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt. Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Eine Kumulierung mit Förderungen aus Mitteln des Bundes oder anderen Mitteln des Landes ist nicht zulässig. Die Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen EU-Programmen oder EU-Fonds ist ebenfalls nicht zulässig.

11 Wer wird gefördert

11.1 Gefördert werden

juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die selbst Erfahrungen im Bereich der Ressourceneffizienz von Unternehmen mitbringen.

11.2 Nicht gefördert werden

- Privatpersonen,
- Unternehmen, kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Mehrheitsgesellschaften, die jeweils im Energieversorgungsbereich tätig sind,
- Unternehmen, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten oder vermieten, die bei Energie- und Materialeinsparinvestitionen verwendet werden können,
- Unternehmen, die an der Umsetzung von Energie- und Materialeffizienzmaßnahmen beteiligt sind oder diese selbst umsetzen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die Energie- und Materialeffizienzmaßnahmen ausschließlich planen und deren Umsetzung überwachen,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

12 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Antragstellung durch Konsortien ist möglich. Ein Konsortium besteht aus mehreren Konsortialpartnern, die gemeinsam eine regionale Kompetenzstelle in einer Region umsetzen möchten. Einer der Konsortialpartner ist für die Koordinierung und Steuerung des Gesamtprojekts verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die auf die Konsortialpartner entfallenden Projektinhalte müssen klar voneinander abgegrenzt werden (Darstellung in Arbeitspaketen). Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln. Des Weiteren sollte im Falle eines gemeinsamen Antrags auch die Mittelverteilung vertraglich geregelt werden (siehe Ziffer 16).

Förderfähig sind ausschließlich Antragstellende, die einen Sitz in Baden-Württemberg haben. Bei Konsortialanträgen muss mindestens ein Partner aus dem Konsortium einen Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Antragsteller beziehungsweise das Konsortium muss eine Präsenz in der Region der entsprechenden regionalen Kompetenzstelle sicherstellen.

Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller beziehungsweise das Konsortium zu, im Falle der Bewilligung

- die Projektergebnisse zu veröffentlichen,
- mit den anderen regionalen Kompetenzstellen und der zentralen Koordinierungsstelle kooperativ zusammen zu arbeiten (siehe Anlage 1),
- die jeweilige regionale Kompetenzstelle und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ausschließlich unter dem Dach des einheitlichen Corporate Designs der landesweiten Dachmarke **KEFF+** mit einheitlichem Auftreten und Kommunikationsstrategie anzubieten und die EFRE-Kommunikationsvorgaben zu beachten (insbesondere Logos)³,
- für die Internetpräsenz ausschließlich die gemeinsame zentrale Website mit regionalen Unterseiten zu verwenden, die von der zentralen Koordinierungsstelle eingerichtet und weiterentwickelt wird,
- bei Veröffentlichungen im Internet die Vorgaben des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes für barrierefreie mediale Angebote einzuhalten,
- für die Umsetzung einer koordinierten, das gesamte Netzwerk umfassende Kommunikationsstrategie die regionalen Kommunikationsmaßnahmen bei der zentralen Koordinierungsstelle zu melden. Hier trägt das gesamte Netzwerk Gewähr für die Schaffung

³ Abrufbar unter [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de).

der hinreichenden Transparenz. Um dies zu gewährleisten, werden fertige Medien als offene Stammdaten an die zentrale Koordinierungsstelle zurückgemeldet. Nutzungsrechte für regional entwickelte Medien sollen die landesweite Nutzung durch alle anderen Regionen und die zentrale Koordinierungsstelle enthalten,

- die von der zentralen Koordinierungsstelle im Dialog mit den regionalen Kompetenzstellen entwickelten einheitlichen Instrumente (insbesondere die Methodik des **KEFF+Checks**) bei ihrer Arbeit vor Ort anzuwenden,
- dem Fördergeber und der zentralen Koordinierungsstelle Werte für die Indikatoren zur Leistungsmessung in dem zentralen, webbasierten und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Kundenmanagementsystem (CRM) bereit zu stellen (siehe Anlage 3),
- dem Fördergeber und der zentralen Koordinierungsstelle zum Zweck der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit über die fachliche Wirksamkeit des Projekts weitergehende projektbezogene Informationen ebenfalls im CRM bereitzustellen. Dabei handelt es sich um folgende Informationen:
 - Informationen zum **KEFF+Check**: Datum, Effizienzmoderatorin/Effizienzmoderator, Check Teil A oder B, Unternehmen (Name, Größe entsprechend EU-Definition⁴, Branche, Standort), betrachtete Prozesse, empfohlene Maßnahmen anhand eines gemeinsamen Erhebungsbogens,
 - Informationen zum Follow-Up Gespräch des **KEFF+Checks** (soweit bekannt): Information über gegebenenfalls im Anschluss durchgeführte Maßnahmen, über realisierte Material- und Energieeinsparungen sowie umgesetzte CO₂-Einsparungen,
 - Eigene Veranstaltungen: Datum, Thema, Programm, Anzahl der Teilnehmer,
 - Teilnahme an Veranstaltungen Dritter: Datum, Thema, Beitrag der regionalen Kompetenzstelle sowie
 - Veröffentlichungen: Datum, Titel, Art der Veröffentlichung.

Ein Vorhaben darf nicht direkt Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sein, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet.

⁴ Dabei sollen die Unternehmen als Klein-, Klein-, mittlere und große Unternehmen erfasst werden. Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (abrufbar unter [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003](#)).

13 Verarbeitung personenbezogener Daten

In Verbindung mit diesem Aufruf kann es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommen.

In Bezug auf die Antragstellung können personenbezogene Daten in Form von Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Antragstellers bzw. der Konsortialpartner sowie Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Nachweise von Qualifikationen der geförderten Personalmaßnahmen zur Einordnung in die Gruppen 1 und 2 verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, sowie dessen Rechtsnachfolger, „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 7 DS-GVO. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die L-Bank, die zentrale Koordinierungsstelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde im Auftrag des Umweltministeriums auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG.

Die zentrale Koordinierungsstelle richtet ein zentrales, webbasiertes und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechendes Kundenmanagementsystem (CRM) ein. Das Umweltministerium erhält in diesem Rahmen bei den erfassten Informationen zu durchgeführten **KEFF+Checks** Zugriff auf den Namen des Effizienzmoderators/der Effizienzmoderatorin, der/die den jeweiligen Check durchgeführt hat. Weitere personenbezogene Daten werden seitens des Umweltministeriums nicht verarbeitet.

Bei der Projektumsetzung können von Seiten der regionalen Kompetenzstellen gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Name, Adresse und Position von Unternehmensvertreterinnen und -vertretern, verarbeitet werden. Für diese Verarbeitung personenbezogener Daten ist der jeweilige Zuwendungsempfänger alleiniger „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO.

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nicht vorgesehen.

14 Beihilferechtliche Relevanz

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen ist eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), wenn dadurch ein Unternehmen oder ein Produktionszweig begünstigt wird und dadurch der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Bei den Tätigkeiten der regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten. Eine beihilferechtliche Relevanz ist insofern nicht gegeben. Die Tätigkeiten der regionalen Kompetenzstellen können nur für den Fall wahrgenommen werden, sofern kein kommerzieller Anbieter für entsprechende Vermittlungs- und Unterstützungsangebote vorhanden ist.

15 Verfahrensablauf und Projektauswahl

Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 VwV EFRE VEZIE für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs (Ausschreibung).

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nach in der Ausschreibung festgelegten transparenten Auswahlkriterien (siehe Anlage 2). Bei der Bewertung der Projektanträge wird das Ministerium von einer Jury unterstützt.

Es können keine Vorhaben ausgewählt werden, die Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission darstellen würden.

Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu. Es wird auf die im EFRE-Förderhandbuch veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Publizitätsvorschriften sowie auf die in der VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten verwiesen.

Antragstellende werden über die Auswahlentscheidung benachrichtigt. Bei inhaltlich unzureichenden Anträgen können vor einer endgültigen Entscheidung bei Bedarf Nachbesserungen eingefordert werden.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

16 Hinweise zur Antragsstellung

Für den Teilnahmewettbewerb ist ein ausführlicher Projektantrag erforderlich.

Die zum Aufruf gehörenden Anlagen 1 bis 4 können unter 2021-27.efre-bw.de heruntergeladen werden. Bei den Anlagen handelt es sich um folgende:

- Anlage 1 Landesweite Unterstützungsangebote der zentralen Koordinierungsstelle
- Anlage 2 Auswahlkriterien
- Anlage 3 Indikatoren zur Leistungsmessung
- Anlage 4 Personalkosten als Standardeinheitskosten und Restkostenpauschale

Die Antragsformulare können ebenfalls unter 2021-27.efre-bw.de heruntergeladen werden.

Der Projektantrag muss einen detaillierten Plan über das vorgesehene Konzept der regionalen Kompetenzstelle, die geplanten Maßnahmen und den Einsatz der Zuwendung im Förderzeitraum beinhalten. Dabei sollten auch Aussagen über den Zeitraum nach der Förderung getroffen werden.

Außerdem sind mit dem Antrag folgende Formulare einzureichen:

- Formular „Geplante Zielbeiträge“,
- Formular „Arbeits- und Zeitplan“,
- Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen“.

Der Projektantrag ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an efre@l-bank.de als bewilligender Stelle einzureichen. Zusätzlich ist der Antrag ausschließlich elektronisch an das Umweltministerium an efre-ressourceneffizienz@um.bwl.de zu senden.

Die unter Ziffer 17 genannte Frist gilt auch als gewahrt, wenn der persönlich unterzeichnete, als Pdf eingescannte, vollständige Antrag per E-Mail fristgerecht bei der L-Bank eingeht. Die Anlagen können im originären elektronischen Format der E-Mail beigefügt werden. Das Originaldokument des Antrags einschließlich Anlagen (mit Ausnahme des ausgefüllten Zielbeitragsformulars) ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Hinweis: E-Mails mit Anhängen dürfen aus technischen Gründen eine Dateigröße von max. 100 MB nicht überschreiten.

Im Falle einer Konsortialbildung können entweder Einzelanträge der Konsortialpartner einer Region oder ein einziger gemeinsamer Antrag des Konsortiums pro Region eingereicht werden.

Sollte sich ein Konsortium für einen gemeinsamen Antrag entscheiden, so ist hier eine kumulierte Aufstellung über das geplante Projektpersonal sowie die entsprechende Anwendung der Restkostenpauschale (siehe Ziffer 9) beizufügen. Der Antrag ist durch den Konsortialkoordinator einzureichen. Im Fall eines gemeinsamen Antrags wird für die Region ein Zuwendungsbescheid an den Konsortialkoordinator erlassen. Die Mitglieder eines Konsortiums sind damit für die Zuweisung und Weiterleitung der Fördermittel innerhalb der Region selbst verantwortlich. Da sich die Restkostenpauschale anhand des im Projekt beschäftigten Personals berechnet (siehe Ziffer 9 und Anlage 4), kann eine gemeinsame Antragstellung insbesondere für Konsortialpartner sinnvoll sein, die kein oder nur in geringem Umfang Personal im Rahmen des **KEFF**+Projekts beschäftigen. Sollten Hochschulen an einem Konsortium mit anderen Trägern, die keine Hochschulen sind, mitwirken wollen, so müssen sie auf Grund der unterschiedlichen Fördersätze (siehe Ziffer 10) auf jeden Fall einen eigenen Antrag stellen.

Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Konsortialvertrag regeln. Des Weiteren muss im Falle eines gemeinsamen Antrags auch die Mittelverteilung vertraglich geregelt werden. Der Entwurf des Konsortialvertrags ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Der von den Konsortialpartnern unterzeichnete Konsortialvertrag muss bei Bewilligung bei der L-Bank vorliegen.

Interessenten haben die Möglichkeit, bis zum 31.05.2021 unter efre@l-bank.de sowie efre-ressourceneffizienz@um.bwl.de schriftlich Fragen einzureichen. Die Fragen und die dazu gehörigen Antworten werden auf der Seite des Umweltministeriums anonymisiert veröffentlicht.

17 Antragsfrist

Die Antragsfrist für den Projektantrag endet am Sonntag, den 11.07.2021. Zur Wahrung der Frist wird auf Ziffer 16 verwiesen.

18 Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Bewilligende Stelle

L-Bank

Ansprechpartnerinnen für förderrechtliche Fragen:

Frau Birgit Zieger, Telefon: 0721 150-1992

Frau Constanze Gerkens, Telefon: 0721 150-3078

E-Mail: efre@l-bank.de

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 24 „Wasserstoff, Ressourceneffizienz, Bioökonomie“

Ansprechpartnerinnen für fachliche Fragen:

Frau Katja Rottmann, Telefon: 0711 126-2942

Frau Silke John, Telefon: 0711 126-2699

E-Mail: efre-ressourceneffizienz@um.bwl.de

Weiterführende Informationen zum EFRE-Programm sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter 2021-27.efre-bw.de.

19 Anlagen

Anlage 1 Landesweite Unterstützungsangebote der zentralen Koordinierungsstelle

Anlage 2 Auswahlkriterien

Anlage 3 Indikatoren zur Leistungsmessung

Anlage 4 Personalkosten als Standardeinheitenkosten und Restkostenpauschale